

LVR · Dezernat 8 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende der Krankenhausausschüsse 1 – 4
und des Gesundheitsausschusses

05.10.2023

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der
Krankenhausausschüsse 1 – 4 und des Gesund-
heitsausschusses

Dr. Ulrike Möller-Bierth

Tel 0221 809-6606

Fax 0221 809-6948

nachrichtlich:

Ulrike.moeller-bierth@lvr.de

Geschäftsführungen der Fraktionen in der Land-
schaftsversammlung Rheinland

über Stabsstelle 00.200

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/90 „Übergriffe auf Mitarbeiter der LVR- Kliniken seit 2021“ der AfD-Fraktion

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Anfrage Nr. 15/90 wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Übergriffe auf Mitarbeiter im LVR-Klinikverbund sind insge- samt seit Erhebungsbeginn im Januar 2021 erfasst worden?

Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.09.2023 wurden im LVR-Klinikverbund 2.454 verbale und körperliche Übergriffe auf Mitarbeitende im elektronischen Verbandbuch erfasst. Ausgehend von rd. 63.000 Fällen in 2021, rd. 65.000 Fällen in 2022 und 48.750 Fällen in Q1 bis Q3 2023 (hier wird die gleiche Fallzahl zugrunde gelegt wie 2022) entspricht dies bezogen auf die Gesamtzahl der Fälle 0,0138 Übergriffen pro Fall im genannten Zeitraum.

2. Sind im zentralen elektronischen Verbandbuch auch Informationen über die für die seit dem 01.01.2021 erfassten Übergriffe verant- wortlichen Patienten bzw. Täter hinterlegt? Wenn ja, welche?

Im elektronischen Verbandbuch wird eine Unfallbeschreibung hinterlegt. Es erfolgt keine systematische Erfassung von Informationen über die für die Übergriffe verant-
wortlichen Patient*innen.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

3. Erfasst der LVR Daten über Krankschreibungen/Arbeitsausfälle von Mitarbeitern, die Opfer der seit dem 01.01.2021 erfassten Übergriffe geworden sind?

Krankschreibungen und Arbeitsausfälle werden im elektronischen Verbandbuch nicht erfasst.

4. Welche Maßnahmen hat der LVR-Klinikverbund bislang ergriffen, um verbale und körperliche Übergriffe auf Mitarbeiter zu verhindern (beispielsweise Deeskalationstrainings, interkulturelle Schulungen, Selbstverteidigungstrainings, etc.)?

Die LVR-Kliniken haben in allen Abteilungen Deeskalationskonzepte mit entsprechenden Schulungsinhalten implementiert. Zusätzlich werden in Zusammenarbeit mit dem LVR-Kompetenzzentrum für Migration regelmäßig interkulturelle Fortbildungen angeboten, wie in der Vorlage Nr. 15/1265 dokumentiert. Ein wesentlicher Bestandteil der Prävention von Gewaltereignissen ist die Milieugestaltung (unterschiedliche Konzepte wie Safewards, Recovery und Adherence-Therapie wurden im stationären Alltag integriert).

5. Wie gestaltet sich das inter- und intrabehördliche Verfahren (also innerhalb von und zwischen: LVR, kommunalen Ämtern, Polizeibehörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, etc.) bei der stationären Unterbringung von psychisch kranken Gefährdern zu präventiv-gefahrenabwehrenden Zwecken und deren Entlassung?

Im Rahmen der Unterbringung nach dem PsychKG NRW (Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten) wird die Unterbringung durch die örtliche Ordnungsbehörde veranlasst. Sie hat – mit Ausnahme der sofortigen Unterbringung nach § 14 PsychKG bei unmittelbarem Gefahrenverzug - bei dem zuständigen Betreuungsgericht eine gerichtliche Anordnung zu beantragen. Diese gerichtliche Anordnung ist bindend und es besteht für das regional zuständige psychiatrische Krankenhaus eine gesetzliche Aufnahmepflicht.

Die örtliche Ordnungsbehörde ist für Zuführung der betroffenen Person zuständig. Vollzugshilfe wird durch die Polizei geleistet.

Nach der Aufnahme ist die Klinik für die weitere Unterbringung zuständig. Sie hat die betroffene Person sofort zu untersuchen und zu prüfen, ob die Unterbringungs-voraussetzungen vorliegen (§ 17 PsychKG).

Der interne Aufnahmeprozess wie auch der weitere Ablauf der Unterbringung und die Behandlung wird von jeder LVR-Klinik eigenständig geregelt.

Liegen die Unterbringungs-voraussetzungen aus Sicht der Klinik nicht (mehr) vor, hat die Klinik dies u.a. dem Gericht und der Ordnungsbehörde mitzuteilen. Ohne gerichtliche Aufhebung der Unterbringungsanordnung ist eine Entlassung nicht zulässig.

Hebt das Gericht die Anordnung auf oder ist sie abgelaufen, hat die Klinik die betroffene Person umgehend zu entlassen. Über die Beendigung der Unterbringung

sind eine Reihe von Stellen nach § 15 PsychKG NRW zu informieren. Zu diesen Stellen gehören neben dem zuständigen Gericht der Sozialpsychiatrische Dienst, Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen, welche die betroffene Person vor der Unterbringung behandelt haben, die örtliche Ordnungsbehörde wie auch die gesetzliche Vertretung der Betroffenen.

Die weitere Nachsorge wird von dem zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst koordiniert. Informationen zum Behandlungsverlauf dürfen aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht nur in Ausnahmefällen weitergegeben werden. Die Voraussetzungen sind u.a. in § 14 GDSG NRW (Gesundheitsdatenschutzgesetz) oder § 32 BMG (Bundesmeldegesetz) geregelt.

6. Wie gestaltet sich das inter- und intrabehördliche Verfahren (also innerhalb von und zwischen: LVR, kommunalen Ämtern, Polizeibehörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, etc.) bei der stationären Unterbringung und der Entlassung von psychisch kranken Straftätern im/aus dem Maßregelvollzug?

Die Zuständigkeiten der Behörden im Maßregelvollzug bzw. bei der einstweiligen Unterbringung sind gesetzlich im Strafgesetzbuch (StGB) bzw. in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Über die Verurteilung zu einer Maßregel bzw. über die Beendigung der Maßregel bzw. der einstweiligen Unterbringung entscheiden die Gerichte. Das Vollstreckungsverfahren ist in der Strafvollstreckungsordnung geregelt.

Die Vollstreckung der Urteile bzw. Beschlüsse der Gerichte wird durch die Vollstreckungsbehörden (in der Regel die Staatsanwaltschaften, bei Jugendlichen und Heranwachsenden der/die Jugendrichter*in) eingeleitet. Hierzu übersenden die Vollstreckungsbehörden die Aufnahmeunterlagen (Aufnahmeersuchen, Urteil, Auszug aus dem Bundeszentralregister und psychiatrisches Einweisungsgutachten) an die Direktorin des Landschaftsverbandes als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde um den Vollzug der Unterbringung einzuleiten. Bei Aufnahme in eine Einrichtung (Klinik), Verlegung in eine andere Einrichtung bzw. Entlassung einer Person aus dem Vollzug der Maßregel des StGB oder der einstweiligen Unterbringung der StPO erfolgt eine Information des LKA NRW auf der Grundlage der §§ 13, 29 BKA-Gesetz.

Bei zur Entlassung anstehenden Patient*innen mit Sexualdelikten erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Meldung zum KURS-Programm beim LKA NRW, siehe: [KURS NRW - Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen \(polizei.nrw\)](#). Bei Entlassung aus dem Maßregelvollzug erfolgt die Information der Bewährungshilfe bzw. der Führungsaufsichtsstelle durch die Justizbehörden.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i